

**Richtlinie der Stadt Grabow
zur Förderung der kulturellen und sportlichen Arbeit von Vereinen und Verbände, für
die Kinder- und Jugendarbeit und Einzelprojekte**

1. Präambel

Das gesellschaftliche Leben ist auf vielfältige Eigeninitiativen ihrer Bürgerinnen und Bürger angewiesen. In der Stadt Grabow geschieht dies auf vielfältige Weise in zahlreichen Vereinen, Verbänden, Jugendgruppen und Initiativen auf den Gebieten des Sports, der Kultur, in der Kinder- und Jugendarbeit sowie in anderen bürgerschaftlichen Aktivitäten. Deshalb kommt dieser Arbeit in unserer Stadt eine besondere Bedeutung zu. Aus diesem Grund fördert die Stadt Grabow das freiwillige Engagement und die gesellschaftliche Leistung der Vereine.

Die Stadt Grabow fördert freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe sowie Jugendgruppen, Initiativen, Vereine und Verbände der Stadt Grabow gemäß der nachfolgenden Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung und Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

2. Grundsätze der Förderung

2.1 Zuwendungsempfänger

Die Stadt Grabow fördert mit nachfolgender Förderrichtlinie Jugendgruppen, Initiativen, Vereine und Verbände der Stadt Grabow sowie in der Stadt Grabow tätige anerkannte Träger der Jugendhilfe sowie gemeinnützig tätige Gruppen und Initiativen auf der Grundlage des SGB VIII.

Zuwendungsempfänger sind natürliche und / oder juristischen Personen.

2.2 Allgemeine Fördervoraussetzungen

2.2.1 Vereine und Verbände

Der Verein/ Verband kann eine Förderung erhalten, wenn mindesten drei der genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- im Vereinsregister eingetragen sein,
- den Nachweis der Anerkennung der Gemeinnützigkeit besitzen und mindestens ein Geschäftsjahr ohne Defizit abgeschlossen haben,
- von den aktiven Mitgliedern des Vereines müssen 30 v.H. ihren Wohnsitz in Grabow haben,
- Leistungen für die örtliche Gemeinschaft erbringen.

Die Förderung ist eingeschränkt, wenn schon eine Förderung durch Dritte erfolgt.

Darüber hinaus sollen sich geförderte Vereine und Verbände mindestens einmal im Jahr ohne Kostenerhebung zur Mitwirkung an städtischen Veranstaltungen nach deren Maßgabe unentgeltlich beteiligen.

Ausnahmen von den bevorstehenden Regelungen sind möglich im Bereich der Förderung von Kindern und Jugendlichen, die den in der Stadt Grabow tätigen anerkannten Trägern der Jugendhilfe angehören sowie gemeinnützig tätige Gruppen und Initiativen auf der Grundlage des SGB VIII, wenn die zu fördernde Maßnahme Kindern und Jugendlichen zu Gute kommt und nicht der Landkreis bereits zuständig ist sowie für Maßnahmen, die durch Dritte nur gefördert werden, wenn die Stadt Grabow sich an den Kosten beteiligt.

2.2.2 Förderung durch langfristige vertraglich zugesicherte Gewährung von Zuwendungen für Personal- und Sachkosten

Es gelten die Bestimmungen des Einzelvertrages. Weitergehende Rechte oder Ansprüche werden durch diese Förderrichtlinie nicht begründet.

2.2.3 Förderung von Miet- und Betriebskosten für langfristig angemietete Stadteigene Räume und Liegenschaften

Es gelten die Bestimmungen des Einzelvertrages. Weitergehende Rechte oder Ansprüche werden durch diese Förderrichtlinie nicht begründet.

2.2.4 Projektförderung

Projektförderung ist die Gewährung eines Zuschusses für ein Einzelobjekt oder eine Einzelaufgabe, die nicht durch Dritte vollständig oder teilweise finanziert werden und einen öffentlichen Zweck erfüllen. Die Besonderheit ist im Antrag auf Förderung ausführlich zu begründen.

2.3 Spezielle Förderbedingungen

2.3.1 Förderung von Kindern und Jugendlichen

Schwerpunkte der Förderung sind:

- Außerschulische Jugendbildung
- Jugendarbeit in Sport und Spiel
- schul- und familienbezogene Jugendarbeit
- Chancengleichheit für Mädchen und Jungen
- Kinder- und Jugenderholung

Zuwendungsempfänger, die nicht gemäß §75 SGB VIII als freie Träger der Jugendhilfe anerkannt sind, müssen nachstehende Bedingungen erfüllen, um gefördert zu werden:

1. Der Träger/ Zuwendungsempfänger muss die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllen (§ 75 Abs.1 Ziffer 1 SGB VIII)
2. Er muss die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel gewährleisten (§ 74 Abs.1 Ziffer 2 SGB VIII)
3. Der Träger muss weiterhin gemeinnützige Ziele verfolgen, eine angemessene Eigenleistung erbringen, und eine an den Zielen des Grundgesetzes orientierte förderliche Arbeit garantieren (§ 74 Abs.1 Ziffer 3,4,5 SGB VIII)
4. Er muss demokratisch strukturiert sein und die Persönlichkeit von jungen Menschen sowie Aspekte der Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen sowie Migranten berücksichtigen.
5. Die Tätigkeit des Trägers soll pädagogisch und auf Dauer ausgerichtet sein und sich an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen orientieren.
6. Die Einhaltung der Vorschriften des SGB VIII, insbesondere der §§ 8a und 72 werden garantiert.

2.3.2 Förderung des Sports

Schwerpunkte der Förderung sind

- die Nutzung von kommunalen Sportstätten

2.3.3 *Förderung von kulturellen Vereinen, Verbänden und Initiativen*

Gefördert werden können Projekte und Maßnahmen der

- Kultur und Traditionspflege (u. a. Chöre, Tanzgruppen, Trachtengruppen, Kleingarten – und Kleintierzüchtervereine)
- Heimat- und Geschichtspflege (Pflege des historischen Erbes)
- Amateurtheater (Sprachpflege und Laienspiel)
- Städtepartnerschaften

2.3.4 *Förderung von Selbsthilfegruppen und –initiativen*

Selbsthilfegruppen- und initiativen im Gesundheits- und Sozialbereich, die vorrangig auf gegenseitige unentgeltliche Hilfe Betroffener gerichtet sind, die

- um ihre Teilnehmer zu aktivieren und ihnen ein sinnerfülltes Leben zu ermöglichen, sich z. B. auf dem Gebiet von Kunst und Kultur oder auf anderen Gebieten betätigen,
- das Zusammenleben gesunder und kranker, behinderter und nicht behinderter Menschen fördern,
- zu mehr Miteinander von alten und jungen Menschen beitragen,
- das Gesundheitsbewusstsein fördern.

2.3.5 *Förderung der Seniorenarbeit*

Gefördert werden können

- Veranstaltungen für und mit Senioren,
- Seniorenclubs und Seniorentreffpunkte.

2.3.6 *Frauenförderung*

Gefördert werden können

- Unterstützung bestehender Frauengruppen, -initiativen, -vereine, -verbände bei Veranstaltungen zu frauen-, mädchen- und gleichstellungsrelevanten Themen
- Projekte, die sich beschäftigen mit
 - a) Chancengleichheit von Frauen und Mädchen
 - b) Gleichstellung von Frauen und Mädchen in allen gesellschaftlichen Bereichen
 - c) Gewalt gegen Frauen und Kinder.

2.4 Zuwendungsbestimmungen

2.4.1 Die Stadt Grabow fördert die Maßnahmen und Träger nach dieser Richtlinie nach Maßgabe des Haushaltes der Stadt Grabow, nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einklang mit den wirkungsbezogenen Zielsetzungen der Stadt Grabow. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2.4.2 Fördermöglichkeiten anderer Stellen , beispielsweise des Kreises, des Landes, des Bundes, von Stiftungen u. a. sind vorrangig in Anspruch zu nehmen

2.4.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, eine angemessene Eigenbeteiligung, grundsätzlich in Höhe von 20 v. H. der Gesamtkosten zu erbringen. Unbare Leistungen können bis zu einer Höhe von 50 v. H. des Eigenanteils angerechnet werden. Nutzungsgebühren für Inventar, welches sich im Eigentum des Antragstellers befindet oder von ihm verwaltet wird, sind von der Anrechnung ausgeschlossen.

2.4.4 Leistungen Dritter müssen bei der Antragstellung sowie beim Verwendungsnachweis angegeben werden und können bei dem zu leistenden Eigenanteil geltend gemacht werden.

- 2.4.5 Einrichtungen, Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen in der Jugendarbeit sind förderfähig, wenn sie sich an Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Alter von 6 – 25 Jahre wenden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Grabow haben.
- 2.4.6 Eine mögliche Förderung von Projekten und Maßnahmen setzt voraus, dass mit der beantragten Maßnahme oder dem beantragten Projekt noch nicht begonnen wurde bzw. nicht vor der Erteilung eines Zuwendungsbescheides durch die Stadt Grabow begonnen wurde. Der Antrag auf Bewilligung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns ist unzulässig.
- 2.4.7 Eine Förderung setzt voraus, dass die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend, sparsam und wirtschaftlich verwendet werden. Die Zuwendung durch die Stadt Grabow darf nicht zu einer Überfinanzierung der Maßnahme führen. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens ist durch den Antragsteller nachzuweisen und abzusichern. Eine Doppelfinanzierung einer Maßnahme durch die Stadt Grabow ist auszuschließen.
- 2.4.8 Werden Zuwendungen nach dieser Richtlinie nicht, nur teilweise oder nicht zweckentsprechend verwendet, sind sie zurückzuzahlen.
- 2.4.9 Ausgeschlossen von der Förderung nach dieser Richtlinie sind insbesondere Maßnahmen und Veranstaltungen
- die gewerblich orientiert sind,
 - die überwiegend parteipolitischen, gewerkschaftlichen, beruflichen oder kommerziellen Charakter haben,
 - die überwiegend außerhalb der Jugendarbeit liegende Zielsetzungen verfolgen, beispielsweise Maßnahmen der Schulen, die in einem engen Zusammenhang mit der Schule stehen (z. B. Klassenfahrten Schulfeste etc.).

3. Die Stadt Grabow unterstützt im Rahmen dieser Richtlinie

3.1 Förderung nach 2.3.1 dieser Richtlinie

3.1.1 Förderung von Einzelmaßnahmen der Kinder- und Jugendberholung

Einzelmaßnahmen der Kinder- und Jugendberholung werden im In- und Ausland gefördert, wenn sie kinder- und jugendgemäßen Bedürfnissen nach Erholung gemeinsamen Unternehmungen und Bildung Rechnung tragen. Die Zuwendung beträgt **maximal 3,00 Euro je Tag und Teilnehmer. In begründeten Fällen kann ein höherer Zuschuss gewährt werden.** Eine Förderung wird für **höchstens 10 Tage** gewährt. Ehrenamtliche Lagerleiter, Gruppenleiter und Helfer können für die Betreuung der Kinder und Jugendlichen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 Euro je Tag erhalten.

3.1.2 Förderung von Kinder- und Jugendbildungsmaßnahmen

Veranstaltungen und Maßnahmen, die konkrete Jugendprobleme zum Inhalt haben und Jugendlichen Denk- und Handlungsanstöße für verantwortlich-demokratisches Handeln und Verhalten sowie eine positive Lebensgestaltung aufzeigen, können gefördert werden. Die Höhe der Zuwendung **je Maßnahme und Veranstaltung kann bis zu 2,50 Euro je Tag und Teilnehmer** bis zu einer **Höchstdauer von 5 Tagen** betragen.

3.2 Förderung nach 2.3.2 der Richtlinie

Eine Förderung der Nutzung der kommunalen Sportstätten erfolgt auf der Grundlage des § 3 der „Entgeltordnung für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Grabow „

3.3 Förderung nach 2.3.3. – 2.3.6 dieser Richtlinie

Die Förderung erfolgt in Abhängigkeit von der Mitgliederzahl des Antragstellers. Antragstellern kann eine Maximalförderung pro Jahr in Höhe von

- bis 30 aktive Mitglieder 150,00 €
- bis 60 aktive Mitglieder 200,00 €
- darüber hinaus 300,00 €

gewährt werden.

4. Verfahren

4.1 Antragsfristen

Anträge auf Förderung einer Maßnahme oder eines Projektes sind an die Stadt Grabow unter Einhaltung folgender Antragsfristen zu richten:

4.2 Antragstellung

Anträge sind spätestens 4 Wochen vor dem nächsten Sitzungstermin des Sozialausschusses der Stadt Grabow zu stellen.

Anträge auf Förderung sind auf den entsprechend gültigen Antragsformularen der Stadt Grabow zu stellen und haben folgende Angaben zu enthalten:

- einen Kosten- und Finanzierungsplan für die geplante Maßnahme/das geplante Projekt
- eine Konzeption bzw. Beschreibung für die Maßnahme/das Projekt

4.3 Bewilligung

Die Bewilligung von Fördermitteln auf Grundlage dieser Richtlinie erfolgt nach Vorlage und Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen durch die Stadt Grabow mittels Zuwendungsbescheid.

Die Förderung erfolgt im Wege einer Projekt- bzw. Maßnahmenförderung in Form einer Anteilsfinanzierung als nicht zurückzahlbarer Zuschuss. Ein förderungsunschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn kann im laufenden Antragsverfahren, d. h. vor Erlass des Bewilligungsbescheides, gesondert beantragt werden, wenn die Maßnahme vor der voraussichtlichen Förderentscheidung beginnen soll bzw. Zahlungsverpflichtungen zur Vorbereitung einer Maßnahme eingegangen werden müssen.

Mit der Bewilligung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns ist **keine** Förderzusage verbunden.

4.4 Verwendungsnachweis

Die Verwendung der gewährten Zuwendungen durch den Antragsteller erfolgt durch die Vorlage eines Verwendungsnachweises, bis spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme bzw. des Projektes, bestehend aus:

- einem zahlenmäßigem Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben
- einem inhaltlichen Sachbericht
- Teilnehmerliste

5. Änderungen

Alle Änderungen bezüglich der Maßnahme bzw. des Projektes sind der Stadt Grabow umgehend schriftlich mitzuteilen.

Die Richtlinie tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Schult
Bürgermeister Stadt Grabow



Name u. Anschrift des Antragstellers

Telefon: _____

Stadt Grabow
Hauptamt
Am Markt 1
19300 Grabow

Bankverbindung:

IBAN:	_____
BIC:	_____
Name der Bank	: _____
Konto-Inhaber	: _____

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für kulturelle, sportliche Arbeit der Vereine, für Kinder- und Jugendarbeit, Einzelprojekte

Bezeichnung der Maßnahme / Projekt

.....

Zeitraum der Durchführung:

.....

Teilnehmerzahl / Mitglieder des Vereins :

.....

darunter aus Grabow

.....

Verantwortlicher Leiter:

.....

Voraussichtliche Gesamtausgabe:

..... Euro

Beantragter Zuschuss:

.....Euro

.....

.....

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Anlagen: Kosten- und Finanzierungsplan
 Projektbeschreibung

Kosten- und Finanzierungsplan Verwendungsnachweis
 Ausgaben für die Maßnahme / das Projekt / Jahresetat des Vereins / der
 Interessengemeinschaft /

Plan		Abrechnung
1.	€	€
2.	€	€
3.	€	€
4.	€	€
5.	€	€
(falls Platz nicht ausreichend – Angaben auch ausführlich als Anlage beifügen)		
Gesamtausgaben :	€	€

Einnahmen:	Plan	Abrechnung
1. Eigenmittel des Antragstellers: (angemessen sind min. 20% der Gesamtkosten der Maßnahme)	€	€
2. Teilnehmerbeiträge:	€	€
3. Stiftungen/ Spenden:	€	€
4. Zuwendungen Dritter	€	€
5.	€	€
6.	€	€
7. beantragter Zuschuss	€	€
Gesamt:	€	€

Wir versichern, dass die beantragten Mittel im Falle der Bewilligung wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben, insbesondere der Angaben im Kosten- und Finanzierungsplan werden bestätigt. Bei der Abrechnung sind Originalbelege vorzulegen, aus der die Bezahlung oder Überweisung hervorgeht. Im Falle einer Bewilligung verpflichten wir uns, bei Veröffentlichungen, Pressemitteilungen u. ä. die Stadt Grabow als Mitfinanzierer ausdrücklich zu nennen.

 rechtsverbindliche Unterschrift der mit der
 rechtlichen Vertretung befugten Person/en

Stempel